

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2001**

A07

Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW

Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushalts-
ordnung. Gesetzentwurf der Landesregierung.
Drucksache 17/7318

Anhörung am 7. November 2019

Düsseldorf, den 05.11.2019



Der DGB Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Einladung, zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ (Drucksache 17/7318) Stellung zu nehmen. Dies wollen wir hiermit tun und uns zugleich auf die aus gewerkschaftlicher Sicht besonders relevant erscheinenden Inhalte und Aussagen konzentrieren.

Es ist der Landesregierung und den Fraktionen im Landtag NRW bekannt, dass die Gewerkschaften von Anfang an davor gewarnt haben, eine Schuldenbremse für die öffentlichen Haushalte der gesamten Republik einzuführen, wenn der Bund nicht gleichzeitig dafür sorgt, dass hinreichende Steuern erhoben werden, mit denen die öffentlich notwendigen Ausgaben beglichen werden können. Mittlerweile sind es auch eher konservativ-wirtschaftsliberale Ökonomen, wie Michael Hüther vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW), die die Schuldenbremse als nicht mehr zeitgemäß bezeichnen. Mit der Schuldenbremse, die 2009 im Grundgesetz verankert wurde, die Neuverschuldung des Bundes auf 0,35 Prozent begrenzt und den Bundesländern ab 2020 auferlegt, komplett ausgeglichene Haushalte vorzulegen, hat sich der Staat eines wichtigen Instruments beraubt: Jedes Unternehmen kann schließlich seine Investitionen über Kredite finanzieren und somit neue Werte schaffen, die sich langfristig lohnen. Unabhängig davon, dass in den vergangenen Jahren aufgrund eines sehr guten Konjunkturverlaufs die Steuereinnahmen durchaus hoch waren, bleibt festzuhalten, dass nach 10 Jahren Schuldenbremse die Bundesrepublik flächendeckend unter fehlenden Investitionen leidet. Damit Deutschland zukunftsfähig bleibt, muss aus unserer Sicht die Schuldenbremse durch eine nachhaltige Finanzpolitik ersetzt werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger und insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein massives Interesse daran, dass der Staat vor allem in wirtschaftlichen Krisen handlungsfähig bleibt und nicht gezwungen ist, durch prozyklische Sparpolitik die Krise noch weiter zu vertiefen. Angesichts der sich eintrübenden Konjunktur bleibt diese Konsequenz aus der Schuldenbremse weiterhin eine Gefahr auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen in Nordrhein-Westfalen.

Der Bund hat sich auch im Rahmen der Schuldenbremse erhebliche Gestaltungsspielräume offengelassen. Anders als die Bundesländer hat der Bund jedoch Einfluss auf die Höhe seiner Einnahmen. Die Länder haben einerseits kaum Befugnisse im Bereich der Steuergesetzgebung. Zugleich aber haben die Länder die verfassungsmäßige Verantwortung für die Kommunen.

Das vorgelegte Gesetz wirkt auf die Kommunen, ohne dass diese selbst Einflussmöglichkeiten haben. Ein besonderes Augenmerk muss daher in NRW den Kommunen gelten.

Die Kommunen sind ein Hauptträger der öffentlichen Investitionen. In den Städten und Gemeinden wird für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar, ob der Staat seine Aufgabe, sozialen Zusammenhalt zu sichern, erfüllt. Die Schuldenbremse schränkt den finanziellen und damit den politischen Handlungsspielraum des Staates ein, behindert in der Konsequenz die Erfüllung dieser Aufgabe und kann zur Verschärfung von sozialer Ungleichheit und Desintegration beitragen. Die Erhaltung des politischen Handlungsspielraums sollte aber allen Parteien wichtig sein.

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Position, der Ablehnung einer Schuldenbremse, ist es uns daran gelegen, dass im Rahmen beschlossener Politik möglichst viel Spielraum erhalten bleibt, um insbesondere auf krisenhafte Entwicklungen reagieren zu können.

In diesem Zusammenhang bezweifeln wir, ob die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Übernahme des vom Bund angewandten Konjunkturbereinigungsverfahrens hierfür die Voraussetzungen schafft. Uns ist vor allem wichtig, dass die Forderungen nach einer möglichst "strengen" Umsetzung der Schuldenbremse, kombiniert mit automatischen Sanktionen, nicht zum Zuge kommt. Unabdingbar ist die Erhaltung von Handlungsspielräumen, um im Abschwung nicht prozyklisch sparen zu müssen. Hierfür ist ein Konjunkturbereinigungsverfahren mit konkreten NRW-Daten notwendig. Zentral ist wie zuvor begründet, die Berücksichtigung der Situation der Kommunen.